

Gemeindeversammlung

Dienstag, 18.4.2023, 20.15 Uhr, la fermata

Botschaft

betr. der Genehmigung der Teilrevision der Verfassung der Gemeinde Falera

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

I. Ausgangslage

Die verfassungsrechtliche Organisation der Gemeinde Falera vermag den aktuellen Ansprüchen aus verschiedenen Gründen nicht mehr zu genügen. Der zunehmende Umfang der gesetzlich zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und auch die zeitlichen Möglichkeiten zur nebenberuflichen Ausübung eines öffentlichen Amtes schränken die Bereitschaft von geeigneten Personen für die politischen Ämter im Milizsystem zunehmend ein. Dies zeigte namentlich auch die Suche von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für das Gemeindepräsidium durch eine unter der Leitung des Vorstandsmitglieds Maurus Candreja eigens eingesetzte Findungskommission auf. Auch die Besetzung von offenen Stellen in der Gemeindeverwaltung wird aufgrund des allgemeinen Fachkräftemangels zunehmend schwieriger (z.B. Bauamt, Werkdienste und Infrastruktur).

Es ist deshalb für die Zukunft von entscheidender Bedeutung, für den Gemeindevorstand und die Gemeindeverwaltung organisatorische Strukturen zu schaffen, welche weiterhin ein starkes Milizsystem ermöglichen und gleichzeitig eine professionelle Gemeindeverwaltung mit effizienten Prozessen und attraktiven Stellen garantieren. Der Gemeindevorstand hat sich im Rahmen einer umfassenden Auslegeordnung unter Abwägung sämtlicher Vor- und Nachteile mit geeigneten Organisationsformen für die zukünftige Führung der Gemeinde auseinandergesetzt.

II. Ziele der Teilrevision der Verfassung sowie weitere Sofort-Massnahmen

Durch eine Teilrevision der Verfassung der Gemeinde Falera soll namentlich die Handlungsfähigkeit des Gemeindevorstands als strategisches Führungsorgan sowie die Agilität der Gemeinde Falera durch eine moderate Anhebung der Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands gestärkt werden. Ausserdem soll die verfassungsrechtliche Grundlage für die Möglichkeit der Einführung eines Geschäftsleitungsmodells zur Entlastung des Gemeindevorstands sowie Stärkung der Gemeindeverwaltung bei operativen Aufgaben geschaffen werden. Davon hängen letztlich auch massgeblich eine zeitnahe Umsetzung von beschlossenen Projekten und die langfristige und positive Entwicklung der Gemeinde Falera ab.

Zur dauerhaften Aufrechterhaltung eines dienstleistungsorientierten Gemeindebetriebs sieht der Gemeindevorstand ausserhalb der beabsichtigten Teilrevision der Verfassung kurzfristig und vorübergehend weitere Sofort-Massnahmen vor. Zum einen sollen aufgrund eines personellen Abgangs im Bauamt im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bestimmte

administrativen Aufgaben im Bereich Bau/Infrastruktur an das Bauamt der Gemeinde Laax übertragen werden. Zum anderen soll die enmira GmbH (Martin Hug) die Umsetzung von beschlossenen Projekten leiten.

III. Teilrevision der Gemeindeverfassung im Detail

Zur rechtlichen Umsetzung der zukunftsfähigen Organisation der Gemeinde Falera müssen namentlich folgende Verfassungsartikel angepasst werden:

In **Art. 19** und **Art. 29** der Gemeindeverfassung sind spiegelbildlich die Befugnisse der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstands festgelegt. Die Befugnisse der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstands sollen an die heutigen Bedürfnisse und Anforderungen angepasst werden.

Die Wahlbefugnisse der Gemeindeversammlung in Art. 19 Ziff. 1 der Gemeindeverfassung sollen durch die Streichung von lit. d und f aus folgenden Gründen geändert werden.

Seit dem 1. August 2022 führen die Gemeinden Laax, Falera, Sagogn und Schluein ihre Volksschulen für alle Schulstufen gemeinsam in einem Verband. Nach den Statuten des Schulverbandes nimmt in aller Regel von Amtes wegen der Vorsteher des Bildungsdepartements Einsitz in die Schulkommission, so dass sich die Wahlen der Mitglieder des Schulrates für das Primarschulkonsortium durch die Gemeindeversammlung erübrigen und in der Verfassung gestrichen werden können.

Die übrigen Wahlen (z.B. die Einsetzung einer Kommission) sollen zur Stärkung der Agilität der Gemeinde Falera durch den Gemeindevorstand vorgenommen werden.

Die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands sollen in Art. 29 Ziff. 6-10 der Gemeindeverfassung moderat angehoben und damit auch spiegelbildlich die Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung in Art. 19 Ziff. 7-10 der Gemeindeverfassung angepasst werden.

Die Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands für die Beschlussfassung von einmaligen Ausgaben, für den Kauf, Verkauf, Tausch und die Verpfändung von Grundstücken, für das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen bis zu einer Höhe von CHF 40'000 sowie für jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu einer Höhe von CHF 15'000 sind mit Blick auf die heutigen Anforderungen an das Amt sowie mit Blick auf den entscheidenden Zeitfaktor von gewissen Geschäften tief. Das wird auch durch einen kommunalen Vergleich mit anderen Bündner Gemeinden ähnlicher Grössenordnung bestätigt.

Ziel ist deshalb mit der moderaten Anhebung der Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands für die Beschlussfassung von einmaligen Ausgaben, für den Kauf, Verkauf, Tausch und die Verpfändung von Grundstücken, für das Eingehen von Bürgschaften und Beteiligungen sowie die Gewährung von Darlehen bis zu einer Höhe von CHF 100'000 sowie für jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zu einer Höhe von CHF 20'000 eine Stärkung der Handlungsfähigkeit des Gemeindevorstands bei strategischen Entscheiden und damit auch der generellen Agilität der Gemeinde Falera.

Die Anhebung der Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands soll aber bei den neuen einmaligen sowie jährlich wiederkehrenden Ausgaben mit dem Ziel einer ausgewogenen Kompetenzabgrenzung zwischen dem Gemeindevorstand und der Gemeindeversammlung gleichzeitig mit der Festlegung einer jährlichen Obergrenze von CHF 500'000 bzw. CHF 60'000 gedeckelt werden.

Der Tausch von Grundstücken soll identisch wie die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte (z.B. Erteilung von Näherbaurechten oder eines Fuss- und Fahrwegrechts) aus strategischen Gründen neu in die Kompetenz des Gemeindevorstands fallen. Die Erteilung von selbständigen und dauernden Rechten wie zum Beispiel ein Baurecht soll weiterhin in der Kompetenz der Gemeindeversammlung verbleiben.

Mit der Möglichkeit zur Einsetzung einer Geschäftsleitung durch den Gemeindevorstand (vgl. dazu nachfolgend zu Art. 35 der Gemeindeverfassung) geht eine Anpassung von Art. 29 Ziff. 3 der Gemeindeversammlung und eine Einfügung von Art. 29 Ziff. 3^{bis} und 3^{ter} der Gemeindeverfassung einher.

Dem demokratisch gewählten Gemeindevorstand soll ein umfassendes Weisungs- und Überwachungsrecht über die Geschäftsleitung zukommen.

Der Gemeindevorstand wählt die Geschäftsleitungsmitglieder und erlässt eine Organisationsverordnung für den Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung, in welcher er deren Kompetenzen und Organisation regelt, soweit sich diese nicht aus der Gemeindeverfassung und/oder den Gemeindegesetzen ergeben.

Die Einfügung eines neuen **Art. 35** bildet Kern der Teilrevision der Gemeindeverfassung.

Die Möglichkeit zur Einsetzung einer Geschäftsleitung durch den Gemeindevorstand erfordert eine verfassungsrechtliche Grundlage. Durch diese Möglichkeit kann der Gemeindevorstand namentlich beim operativen Tagesgeschäft entlastet werden und sich verstärkt auf die strategische Weiterentwicklung der Gemeinde Falera fokussieren.

Die Geschäftsleitung - mit voraussichtlich drei Personen in der Verwaltung der Gemeinde - ist dabei hierarchisch dem Gemeindevorstand unterstellt. Zu diesem Zweck ist auch ein Rechtsmittel gegen Entscheide der Geschäftsleitung an den Gemeindevorstand, eine periodische Informationspflicht der Geschäftsleitung an den Gemeindevorstand sowie ein uneingeschränktes Akteneinsichts- und Informationsrechts des Gemeindevorstands vorgesehen.

Die Geschäftsleitung ist für die Antragstellung, Bearbeitung, den Vollzug und die Kontrolle der Beschlüsse des Gemeindevorstands zuständig. Sie verfügt sodann über ausgewählte Entscheidungskompetenzen im operativen Tagesgeschäft, die ihr durch eine Organisationsverordnung zugewiesen werden. Die Einzelheiten werden in der Organisationsverordnung durch den Gemeindevorstand bei Vorliegen der vollständigen Entscheidungsgrundlagen erarbeitet, erlassen und in der Folge transparent kommuniziert.

IV. Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen, gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, von den eingeleiteten Sofort-Massnahmen Kenntnis zu nehmen und den erforderlichen Anpassungen bzgl. der Teilrevision der Verfassung der Gemeinde Falera zuzustimmen.

Falera, 31.3.2023

Im Namen des Gemeindevorstandes

Wendelin Casutt
Gemeindepräsident

Adrian Vincenz
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Verfassung der Gemeinde Falera